

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 07/25

genehmigt am 10. Juni 2025

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	20. Mai 2025
Zeit	17:30 Uhr – 21:45 Uhr
Ort	Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)
Vorsitz	Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	-
Referenten / Berater	zu GRT 131-07-25 Faustino Navarro, Gemeindepolizist zu GRT 131-07-25 bis GRT 135-07-25 und zu GRT 149-07-25 Dominik Frommelt, Leiter Bauverwaltung

Gemeindevorsteher:

Erne-Beck Daniela

Ein Gemeinderat:

Schurte Nicole

Für das Protokoll:

Eggenberger Esther

130- 07-25 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

131- 07-25 Kommission Öffentliche Sicherheit - Freizeitanlage Forst (Robinsonspielplatz) - Anschaffung Videoüberwachungskameras (3 Stk.)

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Auf der Freizeitanlage Forst (Robinsonspielplatz) in Triesen soll eine Videoüberwachungsanlage zur Vorbeugung von Vandalismus, Verunreinigungen durch Sprayereien, Brandbeschädigungen, Nichteinhaltung der Brandgefahr, Austausch bzw. Konsumation von Betäubungsmitteln, Diebstahl von Brennholz und WC-Papier etc. installiert werden.

Der RI Sicherheit sowie der Gemeindepolizist empfehlen auf dem gesamten Gelände 3 Kameras, für eine Daueraufnahme und einer Speicherung von 72 Stunden. Der Betreiber hat über die Software die Möglichkeit, mit einem virtuellen Knopf die Aufnahme jederzeit auszulösen und zu stoppen. Das Videosystem kann jederzeit problemlos mit zusätzlichen Kameras erweitert werden. Die Gemeindepolizei hat die Möglichkeit, vom Büro aus auf die Bilder zuzugreifen und diese bei Vorkommnissen als Beweismittel zu sichern. Die Privatsphäreneinstellungen der einzelnen Kameras werden in Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle vorgenommen.

Sämtliche Netzkabel werden von einer Elektrofirma installiert und einzeln in einen abgesperrten Raum gelegt, in welchem Internet und Stromanschluss vorhanden sind. Die Software ist mit einem Passwort versehen, um einen Zugriff durch Dritte zu schützen.

Es ist vorgesehen, an folgenden Standorten Videokameras anzubringen:

Kamera 1	Höhe Brunnen	Sicht auf Eingang WC
Kamera 2	Höhe Brunnen	Sicht auf Grillstellen (Übersichtsaufnahme)
Kamera 3	Höhe Holzlager	Sicht auf Holzlager

Gemäss Rückmeldung der Datenschutzstelle sind die Standorte für das Anbringen der Videokameras genehmigt mit der Auflage, dass bei der Übersichtsaufnahme auf die Grillstellen die Gesichter der Menschen nicht erkennbar sind. Ebenfalls muss eine entsprechende Hinweistafel im überwachten Bereich montiert werden.

Die Gemeindevorsteherin begrüsst den Gemeindepolizisten sowie den Leiter Bauverwaltung zum Traktandum.

Der Gemeindepolizist erläutert den Antrag. Zusätzlich weist er auf einen entsprechenden Vorfall, welcher just am Sitzungstag erfolgte, hin. Auf Anfrage in Bezug auf Aufwand und Folgekosten teilt er mit, dass der grösste Aufwand für ihn selbst entsteht – er sieht aber insbesondere den präventiven Nutzen (z.B. auch bei Sachbeschädigungen, Betäubungsmittelkonsum, Diebstahl und Waldbrandgefahr). Die Folgekosten sind moderat und betreffen hauptsächlich den Service der Kameras.

Es folgt eine kontroverse Diskussion. Mehrere Räte bekunden ihre Mühe mit dem Antrag (finanzieller und zeitlicher Aufwand, was muss künftig noch alles überwacht werden, wo liegt Nutzen der Kameras mit verpixelter Aufnahme, Akzeptanz in der Bevölkerung etc.). Entsprechend bevorzugen sie eine einfachere Lösung wie z.B. entfernen des Holzes und/oder Schliessung der Grillstellung bzw. Öffnung für angemeldete Gruppen. Weitere Räte sind jedoch der Ansicht, dass mit

solchen Massnahmen auch die bestraft werden, welche die tolle Anlage nutzen und keine Probleme verursachen.

Der RI Sicherheit teilt mit, dass bereits vor Längerem einmal die Idee im Raum stand, dass die Schlüssel für die Grillstellen bei der Gemeinde abgeholt werden können – dies war jedoch praktisch nicht umsetzbar. Des Weiteren merkt er an, dass sich die Situation beim Sport- und Freizeitpark Blumenau und in der Tiefgarage Hallenbad/Schulen verbessert hat, seit die Kameras installiert sind.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 7 Ja / 4 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X	X	X	X					X	X
Nein						X	X	X	X		

- a) Der GR bewilligt die Montage einer Videoüberwachungsanlage bei der Freizeitanlage Forst (Robinsonspielplatz) mit dem Anbringen von 3 Videokameras – unter Einhaltung der Auflagen der Datenschutzstelle (Gemäss Datenschutzstelle wurde für alle 3 Kameras die Daueraufnahmen bewilligt). Die Speicherung wurde auf 72 Stunden festgelegt.
- b) Der GR erteilt den Auftrag an die InovaProtect GmbH, Gschindstr. 8, Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 12'553.65 inkl. MwSt.
- c) Der GR erteilt den Auftrag an die Risch Elektro-Telecom Anstalt, Industriestr. 4, Triesen zum Nettobetrag von CHF 3'575.50 inkl. MwSt.

132- 07-25 Leiter Bauverwaltung - Kanalausweitung und Renaturierung Teilbereich E Oberfeld

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Projektabsicht

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 23. Februar 2022 (046-03-22) die vom Land Liechtenstein beabsichtigte Kanalausweitung und Renaturierung Teilbereich Oberfeld befürwortet. Das Projekt sieht nördlich der Strassen Im Arg/Im Damm eine Kanalausweitung und Renaturierung auf eine Länge von zirka 210m vor. Im Bereich der Grundstücke 156 und 241 (Überbauungsplan Oberfeld) ist eine Gewässerraumbreite (Böschung inkl. Gewässerbreite) von 24m vorgesehen. Nördlich und Südlich dieses Bereichs befinden sich bestehende Wohnhäuser. Hier ist eine Gewässerraumbreite von 20m vorgesehen.

Die Projektleitung ist beim Amt für Bevölkerungsschutz angesiedelt. Aktuell ist eine Machbarkeitsstudie vorliegend. Das Detailprojekt wird nach erfolgreichem Bodentausch und Mutation ausgearbeitet und dem Gemeinderat im Zuge des Eingriffsverfahren vorgelegt. Die Ausführung soll nach Möglichkeit in den Wintermonaten 2025/26 erfolgen. Das Land übernimmt sämtliche mit der Mutation und der Realisierung einhergehenden Kosten. Die Gemeinde Triesen stellt für die Grundstücke 156 und 241 die erforderlichen Landflächen unentgeltlich zur Verfügung.

Bestandessicherung landwirtschaftlicher Nutzfläche

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 8. April 2025 zur Kenntnis genommen, dass sich die für die Umsetzung des Projektes erforderlichen Flächen in der Landwirtschaftszone befinden. Die Regierung bewilligt die Abweichung vom Bestandessicherungsgebot der ausgeschiedenen Landwirtschaftszone. Die Gemeinde Triesen verfügt über eine rechtskräftige ausgeschiedene Landwirtschaftszone von 40.5% der Gesamtzonengrösse. Die gesetzliche Anforderung von 30% gemäss dem Bodenerhaltungsgesetz sind somit eingehalten.

Bodentausch/Mutation

Durch die Kanalausweitung auf der Ostseite des Binnenkanals und einer späteren Rheindamm- sanierung sind Grundstücksmutationen notwendig. Die erforderliche Fläche sollen auf der Bin- nenkanalseite abgetreten werden und auf Ihrer nördlichen Seite flächengleich zugeschlagen wer- den. Zwecks Bereitstellung des erforderlichen Bodens (1334m²) wird die BGT-Parzelle Nr. 130 in ihrer Breite eingekürzt. Im Rahmen eines Tausches mit der Gemeinde soll der BGT die von der Parz. 130 abgetretene Teilfläche flächengleich ersetzt werden. Zirka 75 Meter nördlich vom Grundstück Nr. 130, liegen die Triesner Grundstücke Nr. 608 (Gde. Triesen, 1618 m²) und Nr. 609 (Bürgergenossenschaft Triesen, 1619 m²) nebeneinander. Wenn von Grundstück Nr. 608 die für die Renaturierung sowie die spätere Rheindammsanierung benötigten 1334 m² dem Grund- stück Nr. 609 zugeschlagen werden, bleibt dem Grundstück Nr. 608 284 m², was einer Grund- stücksbreite von ca. 2.25 Meter entspricht.

Die betroffenen 10 Grundstücke (130, 131,132,133,134,135,136,137,138,139) verbleiben in ihrer Grundstücksgrösse (Fläche). Es wird lediglich die Geometrie angepasst. Durch die Mutation wer- den sie schadlos gehalten.

Die Mutation wird auf Basis des Ingenieurprojektes ausgearbeitet. Die effektive Flächenermittlung erfolgt durch den Geometer. Infolge Rundungen sind Differenzen von 3 bis 4m² möglich.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Nein			X								

- a) Der GR stimmt dem flächen- und wertgleichen Bodentausch von zirka 1334m² der Parzelle Nr. 609 mit der Teilfläche der Parzelle 608 zu
- b) Der GR genehmigt die Mutationen für die Parzelle 608 und 609 (gemäss Planbeilage)
- c) Der GR genehmigt die Mutationen für die Neugestaltung Abschnitt Oberfeld Süd der Parzellen Nr. 130 bis 139 (gemäss Planbeilage)
- d) Der GR stimmt zu, dass die effektiven Flächen vom Geometer festgelegt werden
- e) Der GR genehmigt den Beschluss a), b) und c) vorbehaltlich der Zustimmung der BGT (Gene- ralversammlung)

134- 07-25 Bauverwaltung / Tiefbau - An der Halde: Strassen- und Werkleitungssa- E nierung (Parzelle 2455 bis Einlenker Haldenstrasse) – Genehmigung Bauprojekt und Verpflichtungskredit (+/-10%)

Beschluss: (einstimmig)

Das Traktandum wird für weitere Abklärungen zurückgestellt.

135- 07-25 Bauverwaltung / Tiefbau - An der Halde: Strassen- und Werkleitungssa- E nierung (Parzelle 2455 bis Einlenker Haldenstrasse) – Teilausbau 2 – In- genieurarbeiten Bauleitung

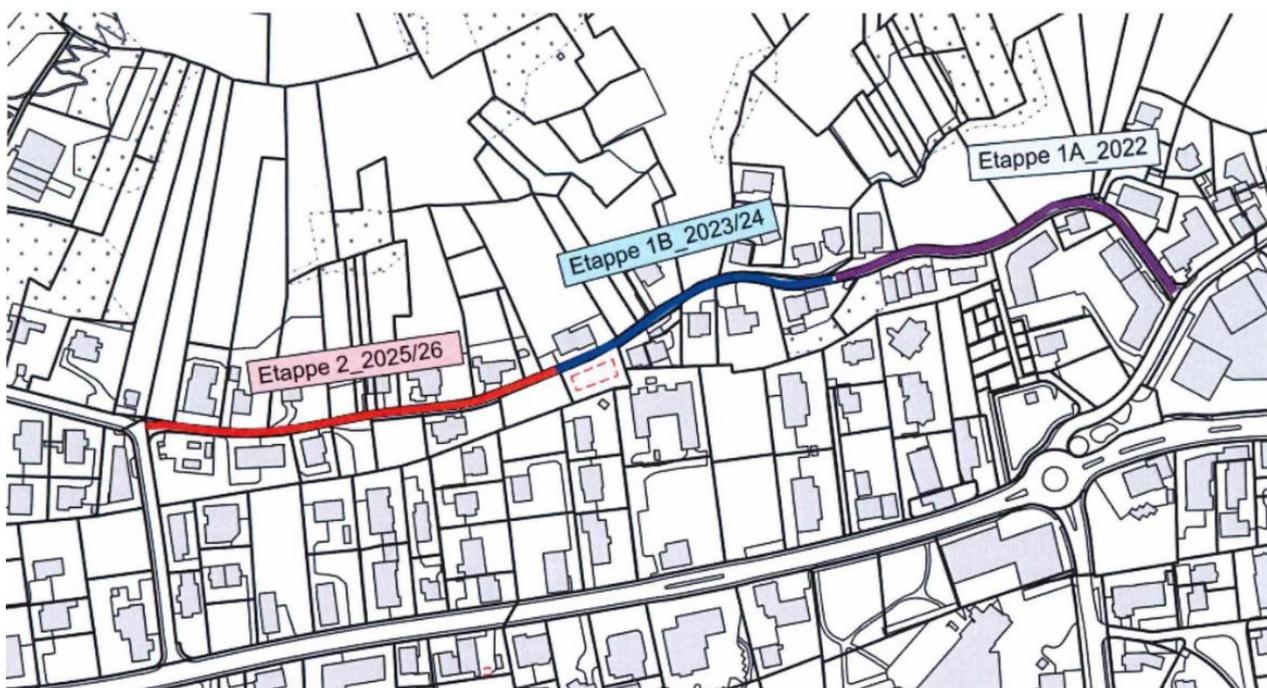
Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Strasse «An der Halde» hat eine Gesamtlänge von 530 m' zwischen Einmündung Hal- denstrasse und Einmündung Dorfstrasse. Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes, teilwei- se fehlender und sanierungsbedürftiger Werkleitungen und eines unzureichenden Ausbaustan-

dards vor allem für den Langsamverkehr soll der Strassenzug saniert werden. Ziele der Sanierung sind:

- Verbesserung der werkleitungsmässigen Erschliessung (Wasser, Abwasser, Fremdwerke)
- Abtrennung der Fremdwassereinleitungen in die Mischkanalisation
- Verbesserung der Strassenbeleuchtung
- Verbesserung des Nutzungskomforts
- Verbesserung der Verkehrssicherheit (für MIV und NMIV) - Trennung der Nutzer
- Verbesserung der Ost-West-Anbindung für Fussgänger
- Sanierung der teilweise baufälligen Kunstbauten

Der Strassen- und Werkleitungsbau soll in 3 Etappen erfolgen. Die Etappe 1A wurde im 2022 realisiert, die Etappe 1B wurde 2023/24 umgesetzt. Die Etappe 2 soll 2025/26 ausgeführt werden.



Aufteilung

Strassenbau	620.501.33	CHF	57'947.00
Strassenbeleuchtung	620.501.78	CHF	4'264.00
Wasserversorgung	701.501.33	CHF	9'512.00
Abwasserbeseitigung	711.501.33	CHF	18'368.00
Total		CHF	90'091.00

Vorbehaltlich der Kreditgenehmigung.

Beschluss: (einstimmig / GR Dominik Banzer im Ausstand)

Der GR erteilt den Auftrag an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, Triesen zum Nettobetrag von CHF 90'091.00 inkl. MwSt.

136- 07-25 Genehmigung des Protokolls Nr. 06/25

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 06/25 vom 29.04.2025

137- 07-25 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 06/25

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 06/25 vom 29.04.2025 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

**138- 07-25 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die E
Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen dem
Fürstentum Liechtenstein und der EU – Stellungnahme**

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport:
30.05.2025

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport).

**139- 07-25 FL-Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohn- E
sitz – Stellungnahme**

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau **HETZER Antonia Annalena**, 9495 Triesen

**140- 07-25 FL-Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohn- E
sitz – Stellungnahme**

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Frau **LUTZ Manuela**, 9495 Triesen

141- 07-25 FL-Regierung – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohn- E sitz – Stellungnahme

Der Bewerber hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Herrn **SALIHU Qemal**, 9495 Triesen

142- 07-25 Gemeindevorsteherung - Referendumsbegehren zum Gemeinderatsbe- E schluss 097-05-25 vom 08.04.2025 betr. Landstrasse 271 (Theodor Banzer Hus) – Revitalisierung – Festlegen Termin für Gemeindeabstimmung

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Zum GRB 097-05-25 vom 08.04.2025 betr. „Landstrasse 271 (Theodor Banzer Hus) – Revitalisierung – Genehmigung Bauprojekt und Verpflichtungskredit (+/- 10%)“ wurde das Referendum ergriffen.

Am 09.05.2025 wurden der Gemeinde Triesen 486 gültige Unterschriften überreicht.

Gemäss Art. 41 Abs. 5 Gemeindegesetz (GemG) hat eine Gemeindeversammlung binnen vier Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens stattzufinden (Eingang am 23.04.2025).

Die Gemeindevorsteherin empfiehlt die Gemeindeabstimmung auf den Sonntag, 06.07.2025 festzulegen.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR legt den Termin für die Gemeindeabstimmung zum Finanzbeschluss des Gemeinderates (GRB 097-05-25) vom 08.04.2025 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für das Bauprojekt „Landstrasse 271 Theodor Banzer Hus) - Revitalisierung“ auf den 06.07.2025 fest.

143- 07-25 Gemeindevorsteherung - Sold- und Spesenreglement der Rettungs- und E Hilfsdienste

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Ausgangslage

Der Sold der Freiwilligen Feuerwehr als über lange Jahre einzige Rettungs- und Hilfsorganisation ist bislang in der Feuerwehrordnung (Anhang Gebührenordnung) geregelt.

Nachdem in den letzten Jahren FOG (Führungsorgan Gemeinden) und Gemeindefürsorge gegründet worden sind, hat sich bei diesen beiden Organisationen ein Regelungsbedarf zum Sold ergeben. Dabei sollen diese beiden neuen Dienste und die Freiwillige Feuerwehr zumindest in der jeweiligen Gemeinde, möglichst aber über alle Gemeinden hinweg gleich behandelt werden.

Eine Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertretern des Amtes für Bevölkerungsschutz und zwei Gemeindevorsteher) hat sich mit der Thematik befasst und eine Lösung ausgearbeitet. Diese Lö-

sung wurde an der Vorsteherkonferenz vom 23. Mai 2024 vorgestellt und von allen Gemeindevorstehern begrüsst. Es bietet sich an, im Sinne der Transparenz alle drei Rettungs- und Hilfsdienste (RHD) in einem Sold- und Spesenreglement zusammenzuführen.

Einsatz / Erwerbsausfall

Wichtig ist, den Erwerbsausfall bei längerdauernden Einsätzen zu regeln. In der Schweiz besteht dazu, im Gegensatz zu Liechtenstein, die Erwerbsersatzordnung im Sinne einer Versicherung.

Das Land Liechtenstein hat dies durch die Ergänzung im eigenen „Sold- und Spesenreglement der Rettungs- und Hilfsdienste“ folgendermassen aufgenommen:

Ab dem 4. Tag eines Einsatzes gewährleisten Land und Gemeinden den in der jeweiligen Verantwortung stehenden Dienstleistenden einen vollständigen Ersatz des Erwerbsausfalls bei Freistellung durch den Arbeitgeber (Lohn + sämtliche Sozialleistungen). Die entsprechenden Modalitäten werden für den Einzelfall nach Abschluss des Einsatzes in Abstimmung mit den jeweiligen Arbeitgebern geregelt.

Diese Regelung wird auch im neuen Sold- und Spesenreglement der Gemeinde aufgenommen.

Feuerwehrordnung

Nachdem alle RHD im neuen Reglement berücksichtigt werden sollen, wird in der Feuerwehrordnung bzw. im Anhang Gebührenordnung anstelle konkreter Ausführungen wie folgt auf das neue Reglement verwiesen. Die bisherigen Ausführungen in der Gebührenordnung entfallen somit:

Der Feuerwehrsold wird im „Sold- und Spesenreglement der Rettungs- und Hilfsdienste der Gemeinde Triesen“ geregelt.

Die Feuerwehrordnung bedarf keiner erneuten Genehmigung durch die Regierung, da diese inhaltlich nicht angepasst werden muss. Anpassungen bzw. Verschiebungen in das neue Reglement erfährt ausschliesslich die Gebührenordnung, welche bislang und auch weiterhin nur ein Anhang der Feuerwehrordnung ist.

Feuerwehrsold

Der Information halber sei festgehalten, dass das neue Sold- und Spesenreglement die Entschädigungen, welche der Feuerwehr bisher zugestanden wurden, in allen Bereichen entweder auf gleicher Höhe belässt oder erhöht. Soldeinbussen werden im neuen Sold- und Spesenreglement nicht umgesetzt.

Die entsprechenden Stundensätze der Feuerwehr wurden mit dem RI Öffentliche Sicherheit und dem Feuerwehrkommandanten einvernehmlich diskutiert.

Weitere Reglemente

Bei der Erarbeitung des neuen Sold- und Spesenreglements der Rettungs- und Hilfsdienste der Gemeinde Triesen wurden alle bestehenden Gemeindereglemente, welche mit dieser Thematik in Berührung kommen könnten, überprüft und angepasst. Es sind dies:

- Anhang Gebührenordnung
- Reglement Gemeindeschutz

Weitere Gemeindereglemente sind von dieser Thematik nicht betroffen.

Beschluss: (einstimmig)

1. Der GR genehmigt die Abänderung des Anhangs Gebührenordnung der Feuerwehrordnung und setzt diesen rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.
2. Der GR genehmigt das „Sold- und Spesenreglement der Rettungs- und Hilfsdienste der Gemeinde Triesen“ mit Änderungen und setzt dieses rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.

3. Der GR genehmigt die Abänderung des Reglement Gemeindefürsorge und setzt dieses rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.

144- 07-25 Gemeinderat - Kindergarten – Schülerbus – Reaktivierung des Betriebs E "Kindergartenbus" für das Schuljahr 2025/2026

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Kindergartenbus wurde durch einen Mehrheitsbeschluss (8:3) des damaligen Gemeinderates in der Sitzung Nr. 05/22 am Dienstag, den 5. April 2022 für das Schuljahr 2023/24 abgeschafft.

Der Kindergartenbus war damals seit dem Jahr 2007 in Betrieb. Das Angebot wurde jährlich überprüft und neu beantragt, bis es abgeschafft wurde.

Bis zum Schuljahr 2021/22 war der Kindergartenbus kostenlos. Ab diesem Zeitpunkt wurde ein zu zahlender Unkostenbeitrag von CHF 20.00 pro Monat und Kind an die Eltern beschlossen. Im Durchschnitt wurde dieser Kindergartenbus pro Schuljahr von 16 bis zu 22 Kindern genutzt.

Der Kindergartenbus ist mittlerweile seit fast zwei Schuljahren nicht mehr in Betrieb. Weiterhin treibt dieses Thema die Gemeinde bzw. die betroffene Bevölkerung um.

Die Entfernung der Quartierkindergärten zu den abgelegeneren Siedlungsgebieten (Säga, Matschils, Bächliweg/Vaschiel, Meierhof, Garnis/Lawena) hat sich durch die Abschaffung des Kindergartenbusses nicht verändert. Einige Kindergartenkinder haben ihren jeweiligen Quartierkindergarten schon vor der Einstellung des Kindergartenbusses besucht und waren darauf angewiesen, was sie noch heute sind.

Die Ausgangssituation bleibt dieselbe und ist es für die betroffenen Kindergärtner nicht zumutbar den Kindergartenweg bis zu vier Mal täglich zurückzulegen.

Das Siedlungsgebiet „Säga“ verfügt über keinen definierten „sicheren“ Schulweg. Es ist unbestritten, dass dem Siedlungsgebiet Säga schon allein aus Gründen der nicht zumutbaren Überquerung der 80er-Strecke, des Nichtvorhandenseins eines Trottoirs, weiten Strecken ohne Beleuchtung, usw. usf. ein Transport der Kindergartenkinder zusteht. Es geht hier nicht allein um die Gehdistanz, sondern um die Sicherheit des zu bewerkstellenden Kindergartenweges. Je nachdem bei welchem Kindergarten die „Säga-Kinder“ eingeteilt sind, liegt aber auch die zurückzulegende Gehdistanz über den gesetzlich vorgeschriebenen 2 km pro Schulweg (Art. 124 SchulG). Aktuell sind alle „Säga-Kinder“ beim Kindergarten Schule und nicht in den Kindergarten Oberfeld eingeteilt worden.

Eine Unterschriftensammlung von 15 Familien, die alle in den oben genannten Siedlungsgebieten wohnen, wurde am Freitag, dem 30. August 2024, bei der Gemeindevorsteherin Daniela Erne-Beck eingereicht.

Im Anschluss daran wurde das Thema im Gemeindefürsorge während der Sitzung am Montag, den 16. September 2025, erörtert. Hier ist ein Originalauszug aus dem Protokoll zu diesem Traktandum:

„Unterschriftensammlung Elternschaft «Wiedereinführung Kindergartenbus»

Der GSR wird darüber informiert, dass der Gemeindevorsteherin eine Unterschriftensammlung betreffend die Wiedereinführung des Kindergartenbusses überreicht worden ist. Es steht zur Diskussion ob und wie dieses Thema aufgearbeitet und wie das weitere Vorgehen aussehen soll. Im Gemeinderat wurde dieses Thema vorerst zurückgestellt.

SL Jörg Biedermann sowie Sibylle Hoch (Vertretung Kindergarten) stehen einer Wiedereinführung aus Erfahrung eher kritisch gegenüber. In der Vergangenheit gaben die praktische Umsetzung, der Mehr-

aufwand für die Kinder-gärtnerinnen, die unterschiedlichen Abholzeiten der Kinder an den Kindergärten, dass Kinder zuletzt nicht täglich mitfahren würden, die Zuteilung der Haltestellen sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis immer wieder Anlass zu Diskussionen.

Auch melden sich drei Schulratsmitglieder zu Wort, die den ganzen Prozess der «Abschaffung des Kindergarten-busses» miterlebt haben. Auch sie sehen eine Wiedereinführung des Kindergartenbusses sehr kritisch. Es wird aus-geführt, dass allenfalls durch die Einteilung der Kindergartenkinder in die nächstgelegenen Kindergärten die Voraussetzungen für die Schaffung eines Kindergartenbusses nicht erfüllt seien. Kein Kind in Triesen habe einen weiteren Schulweg als die im Gesetz vorgesehenen 2.5 km. Der Schulweg sei Sache der Eltern. Die Länge der jeweiligen Schulwege sei zumutbar. Zudem gebe es in keiner anderen Gemeinde einen Kindergartenbus. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt habe man die Schulwege und Distanzen genau studiert und festgestellt, dass die von den Kindern zurückzulegenden Distanzen im «Normalbereich» liegen würden. Ausgeklammert davon sei die Säga, weil dort eine 80-er Strecke dazwischen liege. Nicht zuletzt wird nochmals betont, dass der Aufwand der Kindergärtnerinnen enorm ist (Kinder zum Teil früher aus dem Kindergarten nehmen und parat für den Bus machen, gleich-zeitig für alle anderen Kinder da sein, das Betreuen/ die Verantwortung tragen in der unterrichtsfreien Zeit am Morgen, am Mittag und am Nachmittag stellt einen Graubereich dar und ist nicht Aufgabe der Kindergärtnerinnen). Es wird erneut über die Historie, welche zur Abschaffung des Kindergartenbusses geführt hat, gesprochen.

Es gibt Stimmen, die sich für eine neue Bedarfsanalyse aussprechen und es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, die es neben einem Kindergartenbus als Alternativen gäbe. Beispielsweise ein Ruftaxi, ein von der Gemeinde gekaufter Kleinbus, ein Pedibus oder ein «System» mit Klebern auf dem Auto. Auch wäre eine weitere Variante, dass betroffenen Familien Sonderbewilligungen im Anfahrtsbereich des Kindergartens Schule ausgestellt werden dürften.

Es wird vorgetragen, dass im Falle der Schulweg für ein Kind unzumutbar ist, die «öffentliche Hand» für Alternativen sorgen muss. Die Eltern können dabei nicht mitentscheiden. Die öffentliche Hand kann etwa anbieten: Schulbus, bezahlter Transport mit dem öffentlichen Verkehr (Kindergartenkinder dürfen ihn allerdings noch nicht unbegleitet benutzen), an gefährlichen Strassenüberquerungen wird ein Lot-sendienst eingerichtet, die Schule organisiert einen begleiteten «Pedibus», die Kinder dürfen in der Schule essen, wenn die Mittagspause zu Hause kürzer wäre als 40 Minuten. Die Schule muss das nicht gratis anbieten. Das Bundesgericht hat hierzu festgehalten, dass ein Betrag von CHF 5.00 angemessen ist. Hierzu wird auf den Bericht im Beobachter «ein grosser Schritt für Kleine», Seiten 4 bis 10, verwiesen.

Es wird noch einmal dargelegt, weshalb durch die Abänderung der Fahrzeiten und dem Richtungswechsel im Fahrplan des Ortsbusses (Linie 40) zusätzliche Probleme zu erwarten sind.

Schliesslich kommen am Ende der Diskussion alle zum Schluss, dass es eine neue Bedarfsanalyse geben soll, um zunächst zu klären, wie viele Kinder effektiv betroffen sind. Eine weitere Möglichkeit wird in einer Gesprächsrun-de, eine Art «runder Tisch» gesehen, in der den betroffenen Eltern erklärt wird, wie es zur Abschaffung gekommen ist. Evtl. ergibt sich eine neue Lösung.“

Hiernach habe ich die Initianten der Unterschriftensammlung „Kindergartenbus Triesen: Bedarf für die Wiedereinführung“ am Dienstag, dem 14. Januar 2025, zu einem runden Tisch eingeladen. Folgende Personen nahmen an dieser Sitzung teil:

Anwesend GSR: Wolfinger Fabian, Beck Sina, Derungs-Scherzer Monica, Gstöhl Markus, Risch Pat-ric, Schatz Paola, Sprenger Egbert, Sprenger Petra, Biedermann Jörg, Sybille Hoch

Anwesend GR: Andrea Hoch (RI Familie & Jugend), Max Burgmeier (RI. Sicherheit)

Weitere Teilnehmer: Ramona Federer, Bettina Hilti, Pascale Hartmann (Initiantinnen der Unterschrif-ten-sammlung)

Entschuldigt: Daniela Erne-Beck, Rico Hilti

Nachfolgend hat auf Gemeindeebene eine weitere Sitzung stattgefunden und wurde obige The-matik besprochen. Das Treffen am Mittwoch, den 13.03.2025, zwischen der Gemeindevorstehe-rin Daniela Erne-Beck, RI Familie & Jugend Andrea Hoch und RI Sicherheit Max Burgmeier liefer-te keine neuen Erkenntnisse.

Bereits am runden Tisch hat Andrea Hoch erklärt, dass sie sich für zugewiesene Begleitpersonen ausspricht, die mit den Kindergartenkindern über das reguläre Lie-Mobil-Netz fahren und die Kinder auf dem Schulweg begleiten könnten. Eine «einfache Lösung» wäre ihr am liebsten.

Anlässlich dieses Treffens habe ich geäußert, dass ich den Bedarf eines Kindergartenbusses gerne mit einem «ergänzenden Blatt» im Sinne eines zusätzlichen Schreibens zur Einschreibung der neuen Kindergartenkinder abklären möchte. Mir wurde jedoch klar und deutlich gesagt, dass ich das nicht machen solle, und ich habe mich darangehalten.

Um den möglichen Bedarf zu plausibilisieren, habe ich dann die Kindergartenlisten für das Schuljahr 2025/26 der sechs Kindergärten abgewartet. Daraufhin habe ich mich an Philipp Schädler gewandt und ihn um die Erstellung eines Angebots gebeten. Mir wurde dieses Angebot am 30. April 2025 übermittelt. Es ist auf Basis dieser Informationen davon auszugehen, dass ungefähr 20 Kindergartenkinder einen Kindergartenbus nutzen würden. Die Offerte der Philipp Schädler Anstalt wurde auf der Grundlage dieser Annahmen erstellt.

Auch beim Vernetzungstreffen „Frühe Kindheit“ am Montag, den 31.03.2025, wurde der Kindergartenbus in zwei von drei Arbeitsgruppen thematisiert. Es wurde diskutiert, dass die Nichtbereitstellung dieses Angebots eine Lücke im Angebot der Gemeinde Triesen darstellt. Und weiter ging draus hervor, wie wünschenswert ein Kindergartenbus für Triesen ist.

Für mich als RI Bildung ist die Situation eindeutig. Der Gemeinde Triesen sind die äusseren Siedlungsgebiete (Säga, Matschils, Bächliweg/Vaschiel, Meierhof, Garnis/Lawena) gleichermassen zugehörig, wie der Ortskern. Für die betroffenen Familien und im Sinne einer kinderfreundlichen Gemeinde mit UNICEF Label sind wir verpflichtet ein Angebot wie das des Kindergartenbusses zu führen. Es versteht sich von selbst, dass «personalisierte Haltestellen» und täglich ändernde Sonderwünsche keine Berücksichtigung finden dürfen.

In der heutigen Zeit, in der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mehr denn je gefördert werden soll, kann es doch nicht sein, dass jedes Kind aus den äusseren Siedlungsgebieten separat mit dem Auto von den Eltern gefahren werden muss. Ich möchte mich dafür einsetzen, dass der Kindergartenbus reaktiviert wird und möglichst rasch wieder in Betrieb genommen werden kann.

Die Frage nach der Zumutbarkeit oder eben nach der Unzumutbarkeit des Schulweges für Kindergärtner wird vom Schulamt im Zusammenwirken mit der Gemeinde geklärt. Weiters sieht die gesetzliche Regelung aus Art. 124 SchulG einen Anspruch auf die Benützung eines Zubringerdienstes vor, sofern der Wohnort weiter als zwei Kilometer von der Schule bzw. vom Kindergarten entfernt ist.

Ich sehe das Gemeinwesen in der Pflicht, die Zumutbarkeit des Schulweges zu gewährleisten. Dies auch aus dem Grund, da für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schul- bzw. des Kindergartenweges für Kindergartenkinder strengere Vorschriften gelten.

Aus diesen Gründen stelle ich den

Antrag (Beschluss):

Der Gemeinderat möge

- a) der Reaktivierung des Betriebs "Kindergartenbus" für das Schuljahr 2025/2026 mit einem Kostendach von CHF 89'352.- CHF inkl. 8.1% MwSt. zustimmen.
- b) die Kostenbeteiligung durch die Nutzer des Kindergartenbusses in Höhe von CHF 240.- (CHF 20.00 pro Monat) genehmigen;
- c) die Organisation an das Ressort Bildung bzw. an den Vorsitzenden F. Wolfinger delegieren.
- d) den Auftrag für das Schuljahr 2025/2026 an die Philipp Schädler Anstalt – Busreisen, Täscherloch 74, 9497 Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 89'352.- inkl. 8.1% MwSt. erteilen.

Eventualantrag:

Im Falle sich der Gemeinderat gegen die obigen Anträge und damit gegen die Reaktivierung eines Kindergartenbusses ausspricht, stelle ich hiermit den

Eventualantrag:

Der Gemeinderat möge bis zum 20. Juli 2025 ein umfassendes Rechtsgutachten zur Frage der Zumutbarkeit des Kindergartenweges für die äusseren Siedlungsgebiete (Säga, Matschils, Bächliweg/Vaschiel, Meierhof, Garnis/Lawena) unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen Wohnort und Kindergarten sowie Sicherheitsaspekte und Art des zurückzulegenden Kindergartenweges einholen.

Der Antragssteller teilt auf Erkundigung eines Rates, ob dieser sich bezüglich der Thematik allenfalls befangen fühlt mit, dass ihn das Thema in den letzten zwei Jahren als Schulratspräsident oft tangiert hat. Auch wurde er aus der Öffentlichkeit darauf angesprochen. Wie im Antrag erwähnt verweist er darauf, dass das Quartier Säga über keinen Schulweg verfügt und auch auf dem Schulwegplan gänzlich fehlt. Lt. Aussage eines Juristen, könnte für das Quartier auch auf rechtlicher Basis etwas organisiert werden. In Bezug auf die Befangenheit teilt er mit, dass er selbst zwar im Quartier Säga wohnt und sein Sohn bald eingeschult wird. Allerdings ist er nicht an einer «Säga-Lösung» sondern an einer Lösung für das ganze Dorf interessiert. Wenn der Rat entscheidet, dass er in den Ausstand soll, wird er dies selbstverständlich tun.

Weiter teilt der Antragssteller mit, dass – da auch im Schulrat bezüglich der Wiedereinführung des Kindergartenbusses keine Einigkeit besteht – er sich der Angelegenheit angenommen hat und von sich aus den Antrag an den Rat gestellt hat, damit die Thematik in diesem Gremium behandelt wird und der Rat final entscheiden kann. Der Entscheid wird von ihm akzeptiert und er wird zu diesem Thema auch keinen neuerlichen Antrag stellen.

Die Gemeindevorsteherin stellt fest, dass der Antragsteller im operativen Bereich der Verwaltungszuständigkeit tätig war und teilt mit, dass soweit sie informiert ist, im kommenden Schuljahr 106 Kinder in den Kindergarten gehen und sechs davon aus dem Quartier Säga sind. Alle anderen konnten so eingeteilt werden, dass diese den Schulweg selbst bestreiten könnten.

Ein Rat erkundigt sich zum einen bezüglich der Kostensteigerung und zum anderen, ob es allenfalls sinnvoll wäre, wenn für die Wiedereinführung bzw. den Betrieb des Kindergartenbusses eine Mindestanzahl an Nutzern definiert wird (z.B. 12 Kinder). Der Antragssteller erachtet dies als gute Lösung und merkt an, dass lt. Schulamt aktuell ca. 20 Kinder Bedarf hätten. Weiter teilt er mit, dass zuletzt weniger Kinder den Bus genutzt haben und z.T. aufgrund der Coronapandemie der Fahrbetrieb zeitweise eingestellt wurde und schliesslich die Kosten grundsätzlich steigen würden.

Ein Rat merkt an, dass nicht alle Kinder das Angebot des Kindergartenbusses gerne genutzt hätten. Auch hätten sich einige Familien aufgrund der Kostenbeteiligung abgemeldet. Schliesslich sei die Lösung aber auch für die Kindergärtnerinnen nicht ideal (Wartezeiten, Befindlichkeiten etc.). Das Ratsmitglied würde es bevorzugen, wenn mit dem Entscheid abgewartet wird, bis die Möglichkeiten der Linie 40 vorliegen. So liegen aktuell keine möglichen Alternativen vor. Seinerseits wurde zwischenzeitlich zumindest abgeklärt, dass Kinder mit dem öffentlichen Bus fahren dürfen (dieser verkehrt zu Stosszeiten im Viertelstundentakt). Der Schulweg ist ein wichtiger Teil in der Entwicklung der Kinder und dies kann auch als Chance gesehen werden. Nicht jedes Kind braucht denselben Support und je nach Bedürfnis könnten Eltern die Kinder unterstützen/begleiten. Auch sei darauf hinzuweisen, dass die Hauptverantwortung für die Bewältigung des Schulweges grundsätzlich bei den Eltern liegt. Mit dem Kindergartenbus wird die Verantwortung im Grunde abgeschoben, was wiederum einer Ungleichbehandlung derjenigen Familien gegenüber ist, welche näher zu den Kindergärten wohnen und ihre Kinder ebenfalls auf dem Schulweg begleiten (z. T. nur einige wenige Wochen und z. T. über Monate hinweg - je nach Bedürfnis

der einzelnen Kinder). Je nach dem welche Möglichkeiten die Linie 40 schliesslich bietet, könnte die Lösung in den öffentlichen Verkehrsmitteln liegen.

Mehrere Räte wie auch die Gemeindevorsteherin würden es begrüßen, wenn mit dem Entscheid gewartet werden könnte, bis die Möglichkeiten der Linie 40 feststehen – ein Ergebnis sollte in den nächsten Wochen vorliegen. Der Antragssteller teilt mit, dass nicht länger mit dem Entscheid gewartet werden kann, da im Falle einer Genehmigung noch einige organisatorische Aufgaben bis zu den Sommerferien erledigt werden müssen und dies bei einem späteren Entscheid zu knapp wird. Des Weiteren teilt er mit, dass beim früheren Schulratspräsidenten die Sonderwünsche/Befindlichkeiten sowie der z. T. fast leere Bus für Unmut gesorgt hätten. Gemäss Rücksprache mit dem Busbetreiber sei es lange gut gelaufen – plötzlich seien die Sonderwünsche/Begehrlichkeiten jedoch eskaliert, was sich z. T. auch auf das Lehrpersonal ausgewirkt hat. Der Antragssteller ist klar der Ansicht, dass sich bei einer Wiedereinführung alle an die Richtlinien zu halten hätten. Schliesslich teilt er mit, dass der Betrieb eines Kindergartenbusses für die Schule an und für sich in Ordnung geht, solange es die Schule nicht tangiert. Ein Rat fügt an, dass z. T. auch seitens Schulamt aufgrund der Struktur der Gemeinde Triesen (dezentrale Kindergärten) der Kindergartenbus nicht goutiert wurde.

Der Rat ist sich im Grunde einig, dass der Schulweg wichtig für die Entwicklung der Kinder ist. Ein Rat ist der Ansicht, dass die kleinsten und schwächsten Verkehrsteilnehmer geschützt werden müssen und erachtet für sie einen 2.5 km langen Schulweg als unzumutbar. Einige Räte erachten die Wiedereinführung des Kindergartenbusses aufgrund der aktuell fehlenden Alternativen als gangbare Lösung.

Beschluss: (mehrheitlich abgelehnt: 5Ja / 6Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odlinga	Andrea Hoch
Ja		X	X	X	X					X	
Nein	X					X	X	X	X		X

Der GR lehnt die Reaktivierung des Betriebs "Kindergartenbus" für das Schuljahr 2025/2026 mit einem Kostendach von CHF 89'352.- CHF inkl. 8.1% MwSt. ab.

Der Gemeinderat lehnt es ab bis zum 20. Juli 2025 ein umfassendes Rechtsgutachten zur Frage der Zumutbarkeit des Kindergartenweges für die äusseren Siedlungsgebiete (Säga, Matschils, Bächliweg/Vaschiel, Meierhof, Garnis/Lawena) unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen Wohnort und Kindergarten sowie Sicherheitsaspekte und Art des zurückzulegenden Kindergartenweges einzuholen.

147- 07-25 Direktvergaben durch die Gemeindevorsteherung / Kreditgenehmigungen I

Bauverwaltung/Leiter – Raumordnung – Bebauungsstudie Gebiet, Walcha, Stampfbüchel, Runkels - Auftragserteilung gemäss Offerte an die SLIV AG, Essanestr. 116, 9492 Eschen zum Nettobetrag von CHF 12'700.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Abwasserbeseitigung – Hainweg Parzelle Nr. 2719 – Umlegung Kanalisations-, Hang- und Sicherwasserleitung – Bauingenieurarbeiten - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Hoch & Gassner AG, Messinastrasse 30, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 18'423.50 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Abwasserentsorgung – GIS-Arbeiten / 2025 Datennachführungen und Datenverwaltung / Mobile GIS 2025 - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 12'500.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Deponie Säga – Endgestaltung – Böschung planieren, Rüfeschlamm umdeponieren – Auftragserteilung gemäss Offerte an die Herbaflor AG, Kanalstrasse 13, 9496 Balzers zum Nettobetrag von CHF 10'269.50 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Dorfstrasse 24 (Fabrik) – Tract C – Auswechslung Dachgläser (Arbeitssicherheit) - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Hilti Glasbau AG, Im alten Riet 153, 9494 Schaan zum Nettobetrag von CHF 12'182.85 inkl. MwSt.

149- 07-25 Bauverwaltung / Tiefbau – Vanetscha/Parganta: Erschliessung – Neubau Kirchenparkplatz Grundstück 1985

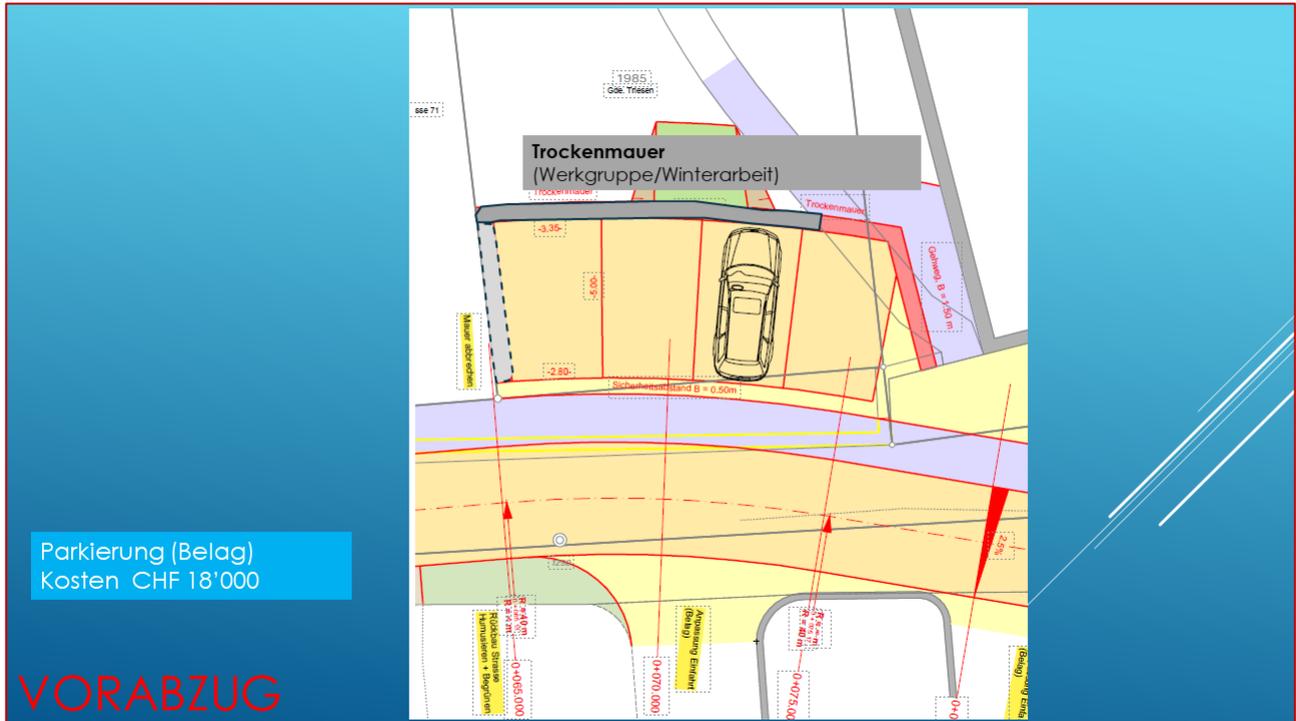
Sachverhalt / Begründung:

Im Zuge der Bauarbeiten hat sich ergeben, dass sich im Bereich Parganta die Erstellung von vier zusätzlichen Parkplätzen anbieten würde. Die ohnehin als Kompensation für den Eingriff in die Natur geplante Trockenmauer, würde dann nicht mehr direkt an der Strasse, sondern hinter den Parkplätzen erstellt werden. Während der aktuellen Bauphase liegt der finanzielle Rahmen bei ca. CHF 18'000 – und kann innerhalb des genehmigten Kredits abgewickelt werden. Bei einer späteren Umsetzung muss indes mit leicht höheren Kosten gerechnet werden.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese vier Parkplätze im Zuge der jetzigen Arbeiten realisiert werden sollen, ob dies gar nicht in Frage kommt oder ob ein entsprechender Entscheid im Herbst, wenn ebenfalls über den allfälligen Verbleib der Parkplätze an der Feldstrasse befunden wird, erfolgen soll.

Auf Wunsch kann dem Rat ein formaler Antrag vorgelegt werden.





Beschluss: (mehrheitlich abgelehnt: 9Ja / 2Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X	X	X	X	X	X	X		X	
Nein									X		X

Der GR genehmigt die Realisierung von vier Parkplätzen auf dem Grundstück 1985
